

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. November 1969

Nummer 167

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
23724	8. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Zinserhöhung für Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes	1821
238 2370	10. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz	1822

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Hinweise	Seite
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 63 v. 14. 10. 1969	1834
	Nr. 64 v. 21. 10. 1969	1834
	Nr. 65 v. 24. 10. 1969	1834
	Nr. 66 v. 28. 10. 1969	1834
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 20 v. 15. 10. 1969	1835

I.

23724

Zinserhöhung für Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 8. 10. 1969 — III A 3 — 4.15 — 3770/69

1 Geltendmachung der Zinserhöhung

Die darlehensverwaltenden Stellen des Landes Nordrhein-Westfalen werden hiermit angewiesen, die Zinsen für die Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes nach Maßgabe dieses Runderlasses zu ermitteln und die demnach mit Wirkung vom 1. Januar 1970 zu er-

höhende Jahresleistung rechtzeitig bei den Darlehensschuldern anzufordern.

2 Abgrenzung der erfaßten Darlehen

2.1 Die Zinserhöhung betrifft die Wohnungsfürsorgedarlehen, bei denen von vornherein oder nachträglich der Zinssatz unter dem ursprünglich vereinbarten Zinssatz ermäßigt worden ist.

2.2 Die Zinserhöhung ist auf die Wohnungsfürsorgedarlehen beschränkt, die bis zum 31. 12. 1959 bewilligt worden sind.

2.3 Ist Wohnraum neben einem Wohnungsfürsorgedarlehen des Landes mit öffentlichen Mitteln im Sinne des § 3 I. WoBauG und § 6 II. WoBauG gefördert worden, werden die Zinsen für das Wohnungsfürsorgedarlehen nicht erhöht.

2.4 Die Zinsen für Wohnungsfürsorgedarlehen, die zur Finanzierung des Baues von Eigenheimen, Kleinsiedlungen oder Eigentumswohnungen bewilligt worden sind, werden nicht erhöht.

2.5 Eine Zinserhöhung ist unzulässig für Darlehen, für die eine Zinserhöhung vertraglich ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

3 Umfang der Zinserhöhung

Der Darlehensschuldner ist zur Verzinsung des Wohnungsfürsorgedarlehens in der vereinbarten Höhe (3% bzw. 4%) zuzüglich eines vereinbarten Verwaltungskostenbeitrages nur insoweit verpflichtet, als infolge der Zinserhöhung bzw. der Erhöhung des Verwaltungskostenbeitrages die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ermittelte Durchschnittsmiete nicht um einen bestimmten Betrag (Kappungsgrenze) überschritten wird. Die Kappungsgrenze der Durchschnittsmiete beträgt 0,35 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die vor dem 1. Januar 1957 bewilligt worden sind und 0,30 DM je Quadratmeter Wohnfläche monatlich bei den Darlehen, die nach dem 31. 12. 1956, jedoch vor dem 1. Januar 1960 bewilligt worden sind. Die Vorschriften des Abschnittes 3 meines RdErl. v. 23. 7. 1968 (SMBL. NW. 641) sind entsprechend anzuwenden.

4 Durchführung der Zinserhöhung

Die darlehensverwaltenden Stellen haben den Darlehensschuldner den Widerruf des bisher gewährten Zinssatzes, die Erhöhung des Zinssatzes und die Höhe der neuen Jahresleistung berechnet nach dem bisherigen Tilgungssatz, dem erhöhten Zinssatz und dem Verwaltungskostenbeitrag schriftlich mitzuteilen mit dem Hinweis, daß diese Leistung erstmalig für den am 1. 1. 1970 beginnenden Zahlungsabschnitt gefordert wird. Die Mitteilung muß auch den Hinweis enthalten, daß die neue Jahresleistung nur insoweit geschuldet wird, als dadurch die für die Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ermittelte Durchschnittsmiete nicht über die Kappungsgrenze erhöht wird. Im übrigen sind die Vorschriften des Abschnittes 4 meines RdErl. v. 23. 7. 1968 (SMBL. NW. 641) entsprechend anzuwenden.

5 Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 15. 10. 1969 in Kraft.

— MBL. NW. 1969 S. 1821.

238
2370

Prüfung der Einkommensverhältnisse gemäß § 25 II. Wohnungsbaugesetz

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 10. 1969 — III C 1 — 6.072 — 3197/69

1 Anlaß der Prüfung

Soweit die Wohnberechtigung für eine öffentlich geförderte Wohnung nach den Wohnungsbauförderungsbestimmungen oder den Nutzungsrichtlinien von der Einhaltung der Einkommensgrenze des § 25 II. WoBauG abhängt, hat die Bewilligungsbehörde die Einkommensverhältnisse zu prüfen:

1.1 vor Bewilligung der öffentlichen Mittel, wenn der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung oder seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihm bei der Bewilligung ausgewählte Wohnung benutzen wollen; das gleiche gilt, wenn der Bewerber für ein Kaufeigenheim, eine Trägerkleinsiedlung oder eine Kaufeigentumswohnung bei der Bewilligung schon feststeht;

1.2 vor Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung nach § 5 WoBindG 1965 oder einer Bezugsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 WoBindG 1965.

Im Falle der Nummer 1.1 erübrigt sich eine nochmalige Prüfung der Einkommensverhältnisse vor Bezug der Wohnung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 WoBindG 1965).

2 Maßgebliche Einkommensgrenze

2.1 Bei der Feststellung der Einkommensverhältnisse ist vom Jahreseinkommen des **Haushaltsvorstandes** auszugehen (§ 25 Abs. 1 II. WoBauG). Bei Eheleuten ist in der Regel der Ehegatte mit dem höchsten Einkommen als Haushaltsvorstand anzusehen. Ist ein sonstiges, zum Haushalt gehörendes Familienmitglied der Meistverdiener, so ist es als Haushaltsvorstand nur dann zu betrachten, wenn nach der Lebenserfahrung anzunehmen ist, daß die Lebenshaltungskosten des Haushalts auf längere Zeit von ihm getragen werden.

2.2 Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand ist ein Jahreseinkommen von 9 000,— DM; sie erhöht sich um 2 400,— DM für jeden zur Familie rechnenden Angehörigen, dessen Jahreseinkommen in dem nach Nummer 5.2 maßgeblichen Kalenderjahr bei dem Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt. Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zur Zeit der Prüfung zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Bezug der Wohnung in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen (§ 8 II. WoBauG). Der Zuschlag von 2 400,— DM kann auch bereits für ein Kind angeordnet werden, dessen Geburt nach ärztlicher Bescheinigung innerhalb von 6 Monaten erwartet wird.

2.3 Die Einkommensgrenze erhöht sich ferner um 2 400,— DM, wenn es sich bei dem Haushaltsvorstand oder den zur Familie rechnenden Angehörigen mit einem eigenen Jahreseinkommen bei dem Ehegatten bis zu 6 000,— DM, bei anderen Familienangehörigen bis zu 4 800,— DM um Schwerbeschädigte oder ihnen Gleichgestellte handelt. Schwerbeschädigte sind diejenigen, die die Voraussetzungen des § 1 des Schwerbeschädigtengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1233) erfüllen. Gleichgestellte sind diejenigen, die nach § 2 Schwerbeschädigtengesetz durch Bescheid der Hauptfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind. Zu ihnen können auch diejenigen Schwererwerbsbeschränkten gerechnet werden, die infolge sonstiger Schädigungstatbestände um wenigstens 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (§ 2 Abs. 1 Buchstabe b des Schwerbeschädigtengesetzes), aber nur deswegen nicht förmlich durch die Hauptfürsorgestelle als Gleichgestellte anerkannt sind, weil die Gleichstellung nicht zum Zweck der Beschaffung eines Arbeitsplatzes oder der Behauptung auf einem Arbeitsplatz ausgesprochen werden soll.

3 Ermittlung des Jahreseinkommens

3.1 Jahreseinkommen ist nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG der Gesamtbetrag der im vergangenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 und 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG), also

3.11 bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit: der Gewinn;

3.12 bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und bei den sonstigen Einkünften im Sinne des § 22 EStG: der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

3.2 Für die Feststellung des Jahreseinkommens gelten die Vorschriften des Einkommensteuerrechts über die Einkommensermittlung nach näherer Maßgabe des § 25 Abs. 2 Satz 2 und 3 II. WoBauG. Auf Grund dieser gesetzlichen Regelung kann für die Einkommensberechnung nicht das für steuerliche Zwecke ermittelte „steuerpflichtige Einkommen“ zugrunde gelegt werden. Maßgebend ist vielmehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, bei dessen Ermittlung steuerfreie Einnahmen außer Betracht bleiben (dazu Nummer 3.3), mit den in

Nummern 3.4 bis 3.424 aufgeführten Zu- und Ab-schlägen.

3.3 In Übereinstimmung mit der steuerlichen Einkunfts-ermittlung bleiben nach § 25 Abs. 2 Satz 2 II. WoBauG **steuerfreie Einnahmen** außer Betracht, insbesondere

3.31 die steuerfreien Einnahmen gemäß §§ 3, 3 a und 3 b EStG; hierzu gehören z. B. das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung, Miet- und Lastenzuschüsse nach dem Wohngeldgesetz, Leistungen aus einer Krankenversicherung und aus der gesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung und die in Anm. 2 der Anlage 2 a aufgeführten Einnahmen;

3.32 die steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit gemäß § 34 a EStG;

3.33 die steuerfreien vermögenswirksamen Leistungen in Höhe bis zu 312,— DM oder — bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten — bis 468,— DM jährlich gemäß § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. September 1965 (BGBl. I S. 585).

3.34 Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist ferner gemäß § 19 Abs. 2 EStG der Arbeitnehmer-Freibetrag in Höhe von 240,— DM jährlich abzusetzen.

3.4 In Abweichung von der steuerlichen Einkunfts-ermittlung sind zur Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 Abs. 2 Satz 3 II. WoBauG:

3.41 als einkommensmindernd **abzuziehen**:

die gesetzlichen und tariflichen **Kinderzulagen** zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge (vgl. Anm. 3 der Anlage 2 a). Bei Beamten, Richtern und Soldaten ist daher der Kinderzuschlag abzuziehen, nicht jedoch die Erhöhung der Ortszuschläge, die mit Rücksicht auf die zuschlagsberechtigten Kinder gewährt wird.

3.42 als einkommenserhöhend **hinzuzurechnen**:

3.421 Einkünfte, für die ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie die steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen aus einer Beschäftigung bei internationalen oder über-nationalen Organisationen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 II. WoBauG);

3.422 Beträge für **Sonderabschreibungen**, die bei der Einkommensteuer unter anderen Gesichtspunkten als denen der Wertminderung abgesetzt werden, soweit sie die nach § 7 EStG zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 II. WoBauG). Die Normalabschreibung nach § 7 EStG, die zusammen mit der Sonderabschreibung bei der steuerlichen Ermittlung der Einkünfte abgesetzt wurde, bleibt also bei der Feststellung des Jahreseinkommens abgezogen; hinzuzusetzen ist lediglich die darüber hinaus anerkannte Sonderabschreibung (vgl. Anm. 5 der Anlage 2 a);

3.423 derjenige Teilbetrag von **Versorgungsbezügen**, der nach § 19 Abs. 3 EStG in Höhe von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jedoch von 2 400,— DM jährlich, steuerfrei bleibt (§ 25 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 II. WoBauG). Aus diesem Grunde ist bei der Ausfüllung des Formblattes der Anlage 1 a in Nummer 1 der volle Betrag der Versorgungsbezüge und im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 4 der steuerfrei bleibende Betrag zusätzlich anzugeben;

3.424 derjenige Teilbetrag von steuerpflichtigen **Renten** im Sinne des § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG, der über den Ertragsanteil hinausgeht und steuerfrei ist, § 22 Nr. 1 Buchstabe a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem

die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Um eine Gleichbehandlung der Versorgungsbezüge und der steuerpflichtigen Renten zu erreichen, ist bei der Ermittlung des Jahreseinkommens der volle Betrag — abzüglich des Werbungskosten-Pauschbetrages von 200,— DM (§ 9 EStG) — zugrunde zu legen. Im Formblatt der Anlage 1 b in Nummer 5 ist daher der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag anzugeben.

3.5 Im übrigen dürfen Sonderausgaben oder sonstige steuerlich anzuerkennende Freibeträge (insbesondere der Kinderfreibeträge nach § 32 EStG) nicht abgesetzt werden. Im Unterschied zu § 25 Abs. 3 II. WoBauG i. d. F. d. Bek. vom 1. September 1965 dürfen Beträge für außergewöhnliche Belastungen gemäß §§ 33 und 33 a EStG nicht mehr abgezogen werden.

Das sog. „Splitting“-Verfahren, das bei einer Zusammenveranlagung von Ehegatten nach § 32 a EStG stattfindet, ist für die Einkommensberechnung nach § 25 II. WoBauG ohne Bedeutung. Es betrifft lediglich die Steuerbemessung; hierzu wird die Einkommensteuer von der Hälfte des zu versteuernden Einkommensbetrages berechnet und der sich ergebende Betrag sodann verdoppelt. Durch diese Regelung bleibt jedoch der nach § 25 II. WoBauG maßgebende Gesamtbetrag der Einkünfte des Haushaltsvorstandes unverändert.

3.6 Bei der Verwendung der Formblätter der Anlagen 1 a und 1 b ist zu beachten:

3.61 In den Bruttoeinnahmen eines **Lohnsteuerpflichtigen** (Anlage 1 a) können steuerfreie Einnahmen — soweit sie nicht aus öffentlichen Kassen gewährt werden — enthalten sein. Diese steuerfreien Einnahmen sind in Nummer 2 der Anlage 1 a anzugeben und von den Bruttoeinnahmen abzusetzen.

3.62 Bei der Ermittlung des Gesamtbetrages der Einkünfte eines **Einkommensteuerpflichtigen** (Anlage 1 b) bleiben die steuerfreien Einnahmen bereits unberücksichtigt und sind deshalb auch nicht in dem Gesamtbetrag der Einkünfte enthalten, der aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich ist. Sie dürfen daher bei der Feststellung des Jahreseinkommens nach § 25 II. WoBauG nicht nochmals gesondert abgezogen werden.

Es ist ferner darauf zu achten, daß nicht ein Ausgleich mit Verlusten, die sich bei einzelnen Einkunftsarten (z. B. bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung) ergeben, vorgenommen und der Gesamtbetrag der Einkünfte dadurch vermindert wird. Ein solcher Ausgleich ist zur Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nach Absatz 2 des § 2 EStG zulässig, jedoch bei der Errechnung des Jahreseinkommens i. S. des § 25 II. WoBauG nicht gestattet, weil es hierzu auf den Gesamtbetrag der Einkünfte i. S. der Absätze 3 und 4 des § 2 EStG ankommt (vgl. Anlage 2 b Anm. 1).

Werden Ehegatten, die beide Einkommen beziehen, zusammen zur Einkommensteuer veranlagt, so ist für die Einhaltung der Einkommensgrenze der Gesamtbetrag der Einkünfte maßgebend, den der Haushaltsvorstand erzielt hat. Das eigene Einkommen des Ehegatten ist nur für die Höhe der Einkommensgrenze gemäß Nummer 2.2 erheblich. Der Haushaltsvorstand hat deshalb das eigene Einkommen des Ehegatten in der Einkommenserklärung nach Anlage 1 b unter Nummer 8 anzugeben und ggf. nachzuweisen (z. B. durch Vorlage der Einkommensteuererklärung, Bescheinigung des Finanzamtes o. ä.).

4 Maßgebliches Kalenderjahr

4.1 Nach § 25 Abs. 2 II. WoBauG ist die Einhaltung der Einkommensgrenze nach den im vergangenen Kalen-

derjahr bezogenen Einkünften zu beurteilen. Für die Prüfung der Einkommensverhältnisse ist hiernach **in der Regel** maßgebend:

- 4.11 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrages auf Bewilligung der öffentlichen Mittel für ein Eigenheim, ein Kaufeigenheim, eine Eigensiedlung, eine Trägerkleinsiedlung, eine eigengenutzte Eigentumswohnung oder eine Kaufeigentumswohnung vorangegangen ist, sofern der zukünftige Wohnungsinhaber bei der Antragstellung schon feststeht; an Stelle des Jahreseinkommens im Kalenderjahr vor der Antragstellung ist das Jahreseinkommen maßgeblich, wenn zwischen dem Zeitpunkt der Antragstellung und dem der Bewilligung mehr als zwei Jahre liegen und Grund zu der Annahme besteht, daß sich das Jahreseinkommen inzwischen wesentlich erhöht hat;
- 4.12 das Jahreseinkommen des Kalenderjahres, das der Stellung des Antrags auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Wohnberechtigung gemäß § 5 WoBindG 1965 oder auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung gemäß § 6 WoBindG 1965 vorangegangen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Halbs. 2 WoBindG 1965).
- 4.2 Abweichend von dieser Regel ist das Kalenderjahr im Fall der Nummer 4.11:
der Bewilligung der öffentlichen Mittel,
im Fall der Nummer 4.12:
der Erteilung der Wohnberechtigungsbescheinigung oder Bezugsgenehmigung
unter folgenden Voraussetzungen zugrunde zu legen,
- 4.21 wenn in diesem Jahr mit einer Erhöhung des Jahreseinkommens um mehr als 10 % gegenüber dem nach Nummer 4.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahr gerechnet werden muß (z. B. erstmalige Arbeitstätigkeit im Bundesgebiet, Aufnahme einer — vollen — Berufstätigkeit nach Abschluß einer Ausbildung, Wechsel auf einen höher bezahlten Arbeitsplatz, Beförderung oder Höhergruppierung im öffentlichen Dienst).
- 4.22 wenn glaubhaft gemacht wird, daß in diesem Jahr mit einem Teil der Einkünfte des nach Nummer 4.1 regelmäßig maßgebenden Kalenderjahres nicht wieder gerechnet werden kann (z. B. Verminderung der Bezüge durch Pensionierung, einmaliges Lohneinkommen durch nicht wiederkehrende Überstundenvergütung).
- 4.3 Hat sich das Einkommen im Laufe eines Kalenderjahres von einem bestimmten Monat an erhöht oder verringert, so ist das Einkommen, das sich nach dieser Erhöhung oder Verringerung während der restlichen Monate des Kalenderjahres ergebend hat oder voraussichtlich ergeben wird, auf 12 Monate zu beziehen. Dieser „hochgerechnete“ Betrag ist der Einkommensberechnung zugrunde zu legen, damit das veränderte Einkommen erfaßt wird, das der Antragsteller nach der Veränderung **nachhaltig** erzielt.

5 Durchführung der Prüfung

- 5.1 Zur Prüfung der Einkommensverhältnisse sind die als Anlage beigefügten Muster für Formblätter zu verwenden. Der Nachweis des Einkommens ist in der Regel durch Feststellung des Finanzamtes oder die Bestätigung des Arbeitgebers auf dem Formblatt zu führen. Diese Bestätigungen sind nicht erforderlich, wenn die maßgebenden Einkommensverhältnisse sich eindeutig aus beweiskräftigen Unterlagen des Wohnungsuchenden (z. B. Einkommensteuerbescheid) ergeben oder der prüfenden Behörde aus anderen Gegebenheiten bekannt sind. Soweit der Wohnungsuchende weder zur Lohnsteuer noch zur Einkommensteuer herangezogen wird, hat sich die feststellende Behörde durch eigene Prüfung über die Höhe des tatsächlich bezogenen Einkommens zu unterrichten. Wird der Wohnungsuchende zur Ein-

kommensteuer veranlagt, liegt jedoch der Einkommensteuerbescheid für das maßgebliche Kalenderjahr noch nicht vor, so ist von dem Ergebnis der letzten steuerlichen Veranlagung auszugehen; der Wohnungsuchende hat ferner anzugeben und ggf. glaubhaft zu machen (z. B. durch Bestätigung seines Steuerberaters), ob und in welchem Umfang sich seine Einkünfte in dem maßgeblichen Kalenderjahr verändert haben (vgl. Nummern 1 und 7 der Anlage 1 b).

Die Einkommenserklärungen sind zu den Akten zu nehmen. Werden die Einkommensverhältnisse in anderer Weise geprüft, so ist die Art und das Ergebnis dieser Prüfung aktenkundig zu machen.

Deckt der Wohnungsuchende die Unterhaltskosten für sich und die zur Familie rechnenden Angehörigen nur aus Renten, so kann die Einhaltung der Einkommensgrenze in der Regel ohne besonderen Nachweis der Einkommenshöhe angenommen werden (§ 25 Abs. 3 II. WoBauG).

- 5.2 Das Jahreseinkommen von Angehörigen ist in der gleichen Weise wie für den Haushaltsvorstand zu berechnen. Der Wohnungsuchende ist deshalb also ggf. aufzufordern, die weiteren notwendigen Angaben über die zulässigen Zu- und Abschläge zu den Bruttoeinnahmen von Familienangehörigen ergänzend zu seinen Angaben im Formblatt auf einem besonderen Blatt darzulegen.

Bei der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen ist grundsätzlich von **demselben** Kalenderjahr auszugehen, das für die Berechnung des Jahreseinkommens des Haushaltsvorstands nach Nummern 4 bis 4.22 maßgeblich ist. Abweichend hiervon ist jedoch der Berechnung des Jahreseinkommens von Angehörigen das in Nummer 4.2 angegebene Kalenderjahr zugrunde zu legen und danach die Einkommensgrenze für den Haushaltsvorstand zu bestimmen, wenn die Voraussetzungen der Nummern 4.21 oder 4.22 zwar nicht bei dem Haushaltsvorstand, wohl aber bei den Angehörigen vorliegen.

Zur Feststellung, ob das Jahreseinkommen des Ehegatten 6 000,— DM, bei anderen Angehörigen 4 800,— DM nicht übersteigt, sind regelmäßig Nachweise zu verlangen (z. B. bei Angehörigen im erwerbsfähigen Alter), sofern nicht offensichtlich ist, daß das Jahreseinkommen 6 000,— DM bzw. 4 800,— DM nicht übersteigt.

- 5.3 Die Bediensteten der prüfenden Behörde haben über die ihnen bekanntgewordenen Einkommensverhältnisse in gleicher Weise Stillschweigen zu bewahren, wie es Finanzbeamten nach § 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vorgeschrieben ist.

§ 22 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung hat folgenden Wortlaut:

„Einer Verletzung des Steuergeheimnisses macht sich schuldig:

1. wer Verhältnisse eines Steuerpflichtigen, die ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren, im Steuerstrafverfahren oder auf Grund einer Mitteilung einer Steuerbehörde in einem anderen Verfahren bekanntgeworden sind, unbefugt offenbart;
2. wer den Inhalt von Verhandlungen in Steuer-sachen, an denen er als Amtsträger oder als amtlich zugelassener Sachverständiger beteiligt war, unbefugt offenbart;
3. wer ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihm als Amtsträger oder amtlich zugezogenen Sachverständigen im Besteuerungsverfahren oder im Steuerstrafverfahren anvertraut worden ist, unbefugt verwertet.“

6 Aufhebung von Runderlassen

Die RdErl. v. 24. 10. 1958 (SMBl. NW. 2370) und 27. 5. 1968 (SMBl. NW. 238) werden aufgehoben.

Einkommenserklärung

**für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer
veranlagt werden**

(Bitte Erläuterungen auf Beiblatt beachten)

1. Ich, _____

Name des Haushaltsvorstandes	Vorname	Geburtsdatum
------------------------------	---------	--------------

Beruf: **Wohnung:**

hatte im vergangenen Kalenderjahr 19....., und zwar in der Zeit von bis folgende Bruttoeinnahmen (Anm. 1) aus nichtselbständiger Arbeit:

a) Gehälter, Löhne, Provisionen, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge
(auch Sachbezüge und Vorteile) aus dem Dienstverhältnis DM

b) Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge		
Vorteile aus früheren Dienstleistungen	÷	DM

Meine Bruttoeinnahmen betrugen also: DM

2. Darin sind steuerfreie Einnahmen enthalten DM (Anm. 2)

3. Von dem Betrag zu Nr. 1 sind außerdem abzusetzen:

a) gesetzliche und tarifliche Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie vergleichbare Bezüge + DM (Anm. 3)

b) der Arbeitnehmer-Freibetrag von jährlich + 240,- DM (Anm. 4)

c) der Werbungskosten-Pauschbetrag	±	564,— DM
--	---	----------

d) auf der Lohnsteuerkarte über den Werbungskosten-Pauschbetrag hinaus als Freibetrag eingetragene Werbungskosten (Anm. 5) +

e) über den zu c) angegebenen Freibetrag hinaus im Lohnsteuerjahresausgleich für 19..... anerkannte Werbungskosten (Anm. 5) DM

Summe von Nrn. 2, 3 a – e DM

4. In den zu Nr. 3 d und e angegebenen Beträgen sind Werbungskosten nach §§ 7 b und 54 EStG enthalten, die in Höhe von DM (Anm. 5) die Absetzung nach § 7 EStG übersteigen.

5. In dem angegebenen Kalenderjahr habe ich außer den unter Nr. 1 angegebenen Einnahmen keine Einkünfte gehabt, die insgesamt den Betrag von 800,— DM übersteigen. Ich werde zur Einkommensteuer nicht veranlagt (Anm. 6).

6. Mein Ehegatte: Beruf:

hatte im angegebenen Kalenderjahr eigene Einkünfte von DM.

7. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen:

Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)		
b)		
c)		
d)		
e)		
(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben.)		

8. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen.

Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

Ort und Datum

Unterschrift des Haushaltsvorstandes

9. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1, 2 und 3 a wird bestätigt.

Arbeitgeber

10. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 3 d, e und 4 wird bestätigt.

Finanzamt

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

- a) Jahreshöchstes Einkommen des Haushaltsvorstandes 9 000,— DM
- b) zuzüglich 2 400,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM + DM
- c) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM + DM
- d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM + DM

Einkommensgrenze: DM

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung DM

abzüglich der Summe der Beträge zu Nrn. 2 und 3 der Einkommenserklärung . . . — DM

Zwischensumme: DM

zuzüglich des Betrages zu Nr. 4 der Einkommenserklärung . . . + DM

Festgestelltes Jahreseinkommen: DM

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um DM.

.....

.....

.....

.....

.....

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personengruppen:

Nachgewiesen durch:

- a) kinderreiche Familie
 b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte
 c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist

- d) Kriegerwitwe mit Kindern
- e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und
ihnen Gleichgestellte
- f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfe-
gesetz
- g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG
- h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme
zugewiesen
- i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz
- j) Notunterkunftsbewohner
- k) Berechtigter des Bauprogramms

9. Die Einkünfte der sonstigen zu meinem Familienhaushalt gehörenden Angehörigen haben im vergangenen Kalenderjahr betragen:

	Name	Verwandtschaftsverhältnis	DM
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			

(Weitere Angehörige ggf. auf besonderem Blatt angeben)

10. Ich versichere die Richtigkeit der vorstehenden Erklärungen. Ich ermächtige das für mich zuständige Finanzamt, Auskunft über meine Einkommensverhältnisse zu erteilen.

.....
Ort und Datum

.....
Unterschrift des Antragstellers

11. Die Richtigkeit der Angaben zu Nrn. 1 bis 5 wird bestätigt.

.....
Finanzamt

Feststellungen der Behörde

(Nicht vom Wohnungsuchenden auszufüllen)

1. Das Jahreseinkommen für den umseitig genannten Wohnungsuchenden darf gemäß § 25 Abs. 1 II. WoBauG folgende Einkommensgrenze nicht übersteigen:

a) Jahreshöchstes Einkommen des Haushaltsvorstandes	9 000,— DM
b) zuzüglich 2 400,— DM für den Ehegatten mit eigenem Jahreseinkommen bis zu 6 000,— DM	+ DM
c) zuzüglich je 2 400,— DM für zur Familie des Haushaltsvorstandes rechnende Angehörige mit einem Jahreseinkommen bis zu 4 800,— DM	+ DM
d) (Nur bei Schwerbeschädigten und ihnen Gleichgestellten) zuzüglich eines weiteren Betrages von 2 400,— DM	+ DM
Einkommensgrenze:	 DM

2. Das Einkommen wird auf Grund der Prüfung der Einkommenserklärung wie folgt festgestellt:

Betrag zu Nr. 1 der Einkommenserklärung	 DM
abzüglich des Betrages zu Nr. 2 der Einkommenserklärung	- DM
Zwischensumme:	 DM
zuzüglich der Beträge zu Nrn. 3 bis 6 der Einkommenserklärung	+ DM
Jahreseinkommen nach Nrn. 1 bis 6 insgesamt	 DM
Veränderungen gemäß den Regelungen zu Nr. 7 der Einkommenserklärung	± DM
Festgestelltes Jahreseinkommen:	 DM

3. Das unter Nr. 2 festgestellte Jahreseinkommen übersteigt die unter Nr. 1 ermittelte Einkommensgrenze nicht / um
..... DM.

4. Der Wohnungsuchende gehört außerdem zu folgenden durch Gesetz oder Bewilligungsbescheid besonders begünstigten Personengruppen:

Nachgewiesen durch:

a) kinderreiche Familie	
b) Schwerbeschädigte und ihnen Gleichgestellte	
c) Heimkehrer, der nach dem 31. 12. 1948 zurückgekehrt ist	
d) Kriegerwitwe mit Kindern	
e) Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung und ihnen Gleichgestellte	
f) Anspruchsberechtigter nach dem Häftlingshilfegesetz	
g) LAG-Berechtigter gemäß § LAG	
h) SBZ-Zuwanderer, der Gemeinde zur Aufnahme zugewiesen	
i) äußerer Umsiedler gemäß § 14 Umsiedlergesetz	
j) Notunterkunftsbewohner	
k) Berechtigter des Bauprogramms	

Erläuterungen

zur Einkommenserklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Lohnsteuerpflichtigen, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist, nicht übersteigt. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Hier sind die vollen Bruttoeinnahmen des Lohnsteuerpflichtigen anzugeben. Abzüge und Steuern, Krankenversicherung, Invalidenversicherung usw. dürfen nicht gemacht werden. Mit dem vollen Betrag sind auch anzugeben die Versorgungsbezüge, auch soweit ein Betrag von 25 v. H. dieser Bezüge, höchstens jährlich 2 400,— DM, steuerfrei bleibt, und die steuerpflichtigen Leibrenten, bei denen die Steuer nur vom Ertragsanteil bemessen wird (§§ 19 Abs. 3 und 22 Ziffer 1 Buchst. a des Einkommensteuergesetzes).

Anmerkung 2

Die steuerfreien Einnahmen sind von den Bruttoeinnahmen abzuziehen, mit Ausnahme der Einkünfte, für die ein Anspruch auf Steuerbefreiung nach den Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sowie der steuerfreien Einkünfte aus Gehältern und Bezügen für eine Beschäftigung bei internationalen oder übernationalen Organisationen.

Von den hiernach absetzbaren, steuerfreien Einkünften können in den in Nr. 1 angegebenen Bruttoeinnahmen folgende Beträge enthalten sein, die hier unter Nr. 2 anzugeben sind:

- a) Bei Angehörigen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Bereitschaftspolizei und Vollzugspolizei sowie bei Vollzugsbeamten der Kriminalpolizei der Geldwert der Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen und Abnutzungsschädigungen für Dienstkleidung und Beköstigungszuschüsse.
- b) Bei Soldaten die Geld- und Sachbezüge auf Grund des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Wehrsoldgesetzes.
- c) Abfindungen, Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen auf Grund gesetzlicher Vorschriften wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis.
- d) Aufwandsentschädigungen für öffentliche Bedienstete nach näherer Maßgabe der dazu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Heiratsbeihilfen bis zu 700,— DM und Geburtsbeihilfen bis zu 500,— DM, die an Arbeitnehmer von dem Arbeitgeber gezahlt werden.
- f) Andere Zuwendungen, z. B. Jubiläumsgeschenke eines Arbeitgebers an den Arbeitnehmer, soweit sie steuerfrei sind.
- g) Der Weihnachtsfreibetrag von 100,— DM.
- h) Gesetzliche und tarifliche Zuschläge zu Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit (§ 34 a Einkommensteuergesetz).
- i) Vermögenswirksame Leistungen nach dem Zweiten Vermögensbildungsgesetz bis zu 312,— DM oder — bei Arbeitnehmern, die für drei oder mehr Kinder Kinderfreibeträge erhalten — bis zu 468,— DM.

Anmerkung 3

Das (steuerfreie) Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung wird aus öffentlichen Kassen gezahlt und ist deshalb nicht von dem Betrag zu Nr. 1 erfaßt. In Nr. 3 a sind daher die gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge einzusetzen, die in den zu Nr. 1 angegebenen lohnsteuerpflichtigen Einkünften enthalten sind. Derartige Kinderzulagen können vor allem enthalten sein in den lohnsteuerpflichtigen Einkünften der Beamten, Richter und Soldaten, Arbeitnehmer des Bundes, der Länder, der Gemeinden sowie sonstiger Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, ferner der Arbeitnehmer der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Untergliederungen, Einrichtungen und Anstalten, ferner der Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Anmerkung 4

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist für die steuerliche Berechnung vom Veranlagungszeitraum 1965 an ein Betrag von 240,— DM abzuziehen. Dieser Arbeitnehmerfreibetrag ist auch bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgebenden Jahreseinkommens abzusetzen.

Anmerkung 5

Nach §§ 7 b und 54 EStG können unter bestimmten Voraussetzungen auch lohnsteuerpflichtige Personen erhöhte Absetzungen für neu errichtete Wohngebäude als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Diese erhöhten Absetzungen dürfen bei der Ermittlung des maßgeblichen Jahreseinkommens nicht abgezogen werden, soweit sie die normalen Absetzungen für Abnutzung (§ 7 EStG) übersteigen. Der Betrag der erhöhten Absetzungen, der in den vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten enthalten ist, ist deshalb unter Nr. 4 anzugeben.

Anmerkung 6

Zur Vereinfachung der Einkommenserklärung brauchen Einkünfte des Wohnungsuchenden aus anderen Einkunftsarten (z. B. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) nicht angegeben zu werden, wenn sie den Betrag von 800,— DM im Kalenderjahr nicht übersteigen und der Lohnsteuerpflichtige nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist.

Erläuterungen

zur Einkommensteuererklärung für den öffentlich geförderten Wohnungsbau von Wohnungsuchenden, die zur Einkommensteuer veranlagt werden.

Nach dem II. Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz) in der Fassung vom 24. August 1965 sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Wohnungen in der Regel für Wohnungsuchende bestimmt, deren Einkommen eine bestimmte Einkommensgrenze nicht übersteigt, die nach der Zahl der Familienangehörigen gestaffelt ist. Aus diesem Grunde müssen die zuständigen Behörden die Abgabe der beiliegenden Einkommenserklärung verlangen.

Bei der Ausfüllung wird um Beachtung der folgenden Anmerkungen gebeten:

Anmerkung 1

Nach den Bestimmungen des Zweiten Wohnungsbaugesetzes ist das Einkommen des der Ermittlung vorangegangenen Kalenderjahres festzustellen. Falls für dieses maßgebende Kalenderjahr eine Einkommensteuerveranlagung noch nicht durchgeführt ist, ist bei Nr. 1 von der letzten durchgeführten Einkommensteuerveranlagung auszugehen. Die etwa im Kalenderjahr vor Abgabe dieser Erklärung eingetretenen Veränderungen sind in Nr. 8 mitzuteilen.

Den Gesamtbetrag der Einkünfte bildet die Summe der steuerpflichtigen Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und Werbungskosten, jedoch **ohne** Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und **vor** Abzug von Freibeträgen, Sonderausgaben und Beträgen wegen außergewöhnlicher Belastungen. Dieser Gesamtbetrag der Einkünfte ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich und in Nr. 1 der Einkommenserklärung anzugeben.

Anmerkung 2

Da das Kindergeld nach der Kindergeldgesetzgebung steuerfrei ist (§ 3 Nr. 24 EStG), sind etwaige Kindergeldbeträge nicht in den zu Nr. 1 mitgeteilten steuerpflichtigen Einkünften erfaßt. In Nr. 2 sind deshalb nur die steuerpflichtigen gesetzlichen und tariflichen Kinderzulagen zu Löhnen, Gehältern und Renten sowie die vergleichbaren Bezüge anzugeben, die in dem Betrag zu Nr. 1 enthalten sind.

Anmerkung 3

Die §§ 7 a bis 7 e und 54 EStG regeln folgende Steuervergünstigungen:

(§§ 7 a und 7 e) zusätzliche Absetzungen für gewisse abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, Fabrikgebäude, Lagerhäuser und landwirtschaftliche Betriebsgebäude

bei Steuerpflichtigen, die Vertriebene oder Flüchtlinge oder politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte sind,

(§§ 7 b und 54) erhöhte Absetzungen für neuerrichtete Wohngebäude,

(§ 7 c) Absetzungen für Darlehen, die zur Förderung des Wohnungsbaues gegeben wurden.

Anmerkung 4

Nach § 19 Abs. 3 EStG bleibt von Versorgungsbezügen ein Betrag in Höhe von 25 v. H., höchstens jedoch insgesamt jährlich ein Betrag von 2 400,— DM, steuerfrei. Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen, die 1. als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld, Unterhaltsbeitrag oder als gleichartiger Bezug auf Grund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Körperschaften oder 2. in anderen Fällen wegen Erreichens einer Altersgrenze, Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge gewährt werden.

Anmerkung 5

§ 22 Ziff. 1 Buchst. a EStG regelt die Besteuerung von Leibrenten, bei denen in den einzelnen Bezügen Einkünfte aus Erträgen des Rentenrechts enthalten sind. Zu diesen Leibrenten zählen vor allem die Alters- und Invalidenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten und aus der Knappschaftsversicherung sowie die Renten aus Versicherungsverträgen. Bei der Besteuerung wird die Steuer nur von dem sogenannten Ertragsanteil bemessen. Bei der Ermittlung des für die Bezugsberechtigung maßgeblichen Einkommens ist jedoch der volle Betrag zugrunde zu legen und deshalb der bei der Besteuerung nicht berücksichtigte Betrag in Nr. 6 anzugeben.

Anmerkung 6

Nr. 7 ist nur auszufüllen, falls eine Einkommensteuerveranlagung für das letzte Kalenderjahr noch nicht vorliegt. Für diesen Fall hat der Erklärende anzugeben, in welchem Umfang sich im vergangenen Kalenderjahr seine steuerpflichtigen Einkünfte im Verhältnis zur letzten Einkommensteuerveranlagung erhöht oder vermindert haben.

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 63 v. 14. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656)	703
223 232	30. 9. 1969	Gesetz über den Ausbau der Universitäten Bielefeld und Düsseldorf sowie die Erstellung klinischer Einrichtungen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, an dem Klinikum Essen, der Ruhruniversität Bochum und an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (Hochschulbaugesetz)	703

— MBl. NW. 1969 S. 1834.

Nr. 64 v. 21. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	29. 9. 1969	Achte Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	707
7129 2061	6. 10. 1969	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Änderung der Verordnung über Verkehrsbeschränkungen bei austauscharmen Wetterlagen	709

— MBl. NW. 1969 S. 1834.

Nr. 65 v. 24. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
610 2020	21. 10. 1969	Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)	712

— MBl. NW. 1969 S. 1834.

Nr. 66 v. 28. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
45 7832	14. 10. 1969	Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Durchführungsgesetz EWG-Richtlinie Frisches Fleisch zuständigen Verwaltungsbehörde	720
7111	8. 10. 1969	Zweite Verordnung zur Änderung der Ammoniumnitratverordnung	720
763	9. 7. 1969	Änderung der Satzung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz	720
805	14. 10. 1969	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien	721
	3. 10. 1969	Nachtrag zu der vom Regierungspräsidenten in Arnsberg dem Kreis Siegen erteilten Genehmigung vom 18. Juli 1907 — A III E 2289 — und den hierzu ergangenen Nachträgen zum Bau und Betrieb der dem öffentlichen Güterverkehr dienenden Eisenbahn von Weidenau/Ausweiche an der Katholischen Kirche bis Buschhütten mit Anschluß an den Bundesbahn-Bahnhof Geisweid	721

— MBl. NW. 1969 S. 1834.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 20 v. 15. 10. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		3. BRAGEBO §§ 22, 26, 118; ZPO §§ 91, 103, 788. — Die Anwaltskosten für die Hinterlegung einer Sicherheit zum Zwecke der Zwangsvollstreckung aus einem vorläufig vollstreckbaren Urteil (Geschäftsgebühr, Hebegebühr und Postgebühren) sind nicht erstattungsfähig. OLG Düsseldorf vom 24. April 1968 — 10 W 28/68	237
Aufgabenbereich der Justizamtsinspektoren . . .	229		
Aufgabenbereich der Justizhauptsekretäre . . .	230	4. WZG § 32 V; ZPO §§ 91, 890. — Wirkt in einem Bestrafungsverfahren nach § 890 ZPO, das auf Grund eines in einer Warenzeichensache erstrittenen Urteils durchgeführt wird, ein Patentanwalt mit, so sind dessen Kosten nur erstattungsfähig, wenn und soweit die Hinzuziehung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendig war. — Die Vorschrift des § 32 V WZG ist auf ein Vollstreckungsverfahren nicht anzuwenden. OLG Düsseldorf vom 8. Mai 1968 — 10 W 42/68	238
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollzO) vom 1. Dezember 1961	230		
Bekanntmachungen	233	Öffentliches Recht	
Personalnachrichten	234	GG Art. 137 I, 28 I Satz 2; GO NW § 29 I; KWG § 13 I Buchst. a. — Ein als Arbeiter einer Gemeinde beschäftigter Schulhausmeister verliert die Fähigkeit, Mitglied des Rates dieser Gemeinde zu sein, nicht schon dadurch, daß die für seine tarifrechtliche Einstufung maßgebliche Gesamtreinigungsfläche der Schule sich vergrößert und deshalb auf Grund einer tarifrechtlichen Sonderregelung der Bundesangestelltentarif auf ihn angewandt wird. — Welche Personen als Arbeiter und welche als Angestellte des öffentlichen Dienstes im Sinne der Inkompatibilität (Art. 133 I GG) zu gelten haben, entscheidet sich nach den Regeln des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts; ihre tarifrechtliche Einstufung ist in einem solchen Falle nur ein Bezugspunkt für die Besoldung. — Zur arbeitsrechtlichen Wertung einer gemischten Tätigkeit. OVG Münster vom 31. Januar 1968 — III A 673/67	238
Rechtsprechung			
Strafrecht			
StGB § 68. — Eine richterliche Handlung, die die Individualität des Täters zu ermitteln bezweckt, unterbricht die Verjährung, wenn wegen bestimmter, dem Richter bekannter Umstände zu erwarten ist, das sie mit großer Wahrscheinlichkeit zur Ermittlung des Täters führt und diese Erwartung sich als berechtigt erweist. OLG Hamm vom 20. Juni 1968 — 2 Ss 514/68	236		
Kostenrecht			
1. BRAGEBO § 31 Nr. 3; VwGO § 86 III, § 95 I, § 96 I, § 98, § 105 III; ZPO §§ 619, 141, 450, 451. — Die formlose Befragung eines Beteiligten durch das Verwaltungsgericht läßt, gleichgültig, ob dessen persönliches Erscheinen angeordnet wurde oder nicht, eine Beweisgebühr nicht entstehen. OVG Münster vom 3. April 1968 — II B 521/67	236		
2. ZPO §§ 91, 91 a, 99 I. — Wird die Hauptsache (ganz oder teilweise) durch Urteil (auch durch Zwischenurteil) für erledigt erklärt, so kann die Kostenentscheidung in aller Regel nicht dem § 91a ZPO entnommen werden. Geschieht das doch, so gibt es gegen diese Kostenentscheidung nicht das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Angreifbar ist nur das Urteil mit dem dagegen gegebenen Rechtsmittel. OLG Köln vom 23. April 1968 — 3 W 11/68	237		

— MBl. NW. 1969 S. 1835.

**VERBINDUNGEN
muss man haben ...**



**...durch's Telefon
nach drüben** ☎

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.